

Omocom und Indie Campers

Versicherungsbedingungen

Gültig ab dem 01.01.2023

Indie Campers – Vermietung von Wohnmobilen und Wohnwagen

Diese Versicherung ist eine echte Gruppenversicherung, für die die nachstehenden Versicherungsbedingungen gelten. Als Gruppenvertreter hat Indie Campers einen Gruppenvertrag mit dem Versicherer Dina Försäkring AB (Nr. 516401-8029) mit Sitz in Skeppsbron 2, 103 18 Stockholm, Schweden, abgeschlossen. Durch den Gruppenvertrag sind alle Kunden von Indie Campers, die Fahrzeuge mieten und vermieten, Gruppenmitglieder.

Der Vertreter des Versicherers und der Agent dieser Gruppenversicherung ist Omocom AB (Nr. 559097-2377) mit Sitz in Birkagatan 1, 113 36 Stockholm, Schweden. Omocom wurde beauftragt, diese Versicherungspolice im Namen von Dina Försäkring zu verkaufen und zu verwalten.

Sowohl Dina Försäkring AB als auch Omocom AB haben die Erlaubnis, in Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig zu werden. Beide Parteien unterstehen der Aufsicht der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde.

Diese Versicherung deckt die in Abschnitt 5: „Wofür die Versicherung gilt“ genannten Schäden, für die der Mieter dem Fahrzeugeigentümer gemäß dem Mietvertrag zwischen dem Fahrzeugeigentümer und dem Mieter Ersatz leisten muss.

1. Bedingungen für die Inanspruchnahme der Versicherung

Die Versicherung gilt für das im Mietvertrag angegebene Fahrzeug. Die folgenden Bedingungen müssen während des gesamten Versicherungszeitraums erfüllt sein. Wenn die nachstehenden Bedingungen nicht erfüllt sind, wird der Schadensausgleich möglicherweise nicht gezahlt.

Das Fahrzeug muss:

- im Land der Anmietung registriert sein
- ein Wohnmobil, ein Wohnwagen, ein Zeltanhänger oder ein zu einem Wohnmobil umgebauter Kleinlastwagen sein
- eine Verkehrshaftungsversicherung haben

Bei Wohnmobilen darf das Gesamtgewicht 7 500 Kilogramm nicht überschreiten.

Das Fahrzeug darf nicht:

- abgemeldet sein
- mehr als 400 000 Kilometer zurückgelegt haben
- für die gewerbliche Nutzung zugelassen sein
- unternehmenseigen sein
- Gegenstand eines Fahrverbots sein.

Die Person, die das Fahrzeug vermietet, muss der eingetragene Eigentümer des Fahrzeugs sein oder eine schriftliche Erlaubnis des eingetragenen Eigentümers haben, das Fahrzeug zu vermieten.

Der Mieter und jeder Beifahrer im Mietvertrag müssen:

- mindestens 23 Jahre alt sein
- seit mindestens 3 Jahren im Besitz eines gültigen Führerscheins sein
- zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein
- einen Führerschein besitzen, der im EWR, im Vereinigten Königreich, in der Schweiz, Australien, Kanada oder die USA ausgestellt wurde
- im EWR, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz registriert sein
- für Australien, Kanada oder die USA einen Reisepass oder einen nationalen Identitätsnachweis vorlegen können
- wenn in Australien, Kanada oder den USA registriert, auch Inhaber eines internationalen Führerscheins sein und diesen jederzeit vorlegen können

Wenn das Fahrzeug außerhalb des Landes der Anmietung gefahren werden soll:

- muss dies bei der Buchung angegeben werden,
- muss der Mieter während des gesamten Mietzeitraums eine Internationale Versicherungskarte mit sich führen.

2. Für wen die Versicherung gilt

Die Versicherung gilt für:

den Fahrzeugeigentümer. Die folgenden Abschnitte gelten für den Eigentümer:

- 5.2 Schadensausgleich für den Selbstbehalt der Fahrzeugversicherung
- 5.3 Schaden und Verlust
- 5.6 Rechtsschutz
- 5.7 Bonusverlust
- 5.8 Entgangene Mieteinnahmen

Den Mieter und jeden Beifahrer im Mietvertrag

- 5.4 Pannenhilfe
- 5.5 Entschädigung im Reparaturfall
- 5.6 Rechtsschutz
- 5.9 Kfz-Haftpflicht

3. Wann die Versicherung gilt

Die Versicherung ist während der Dauer der Anmietung des Fahrzeugs gemäß dem Mietvertrag in Kraft, sofern die Versicherungsprämie bezahlt worden ist.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Wird das Fahrzeug vorzeitig abgeholt, gilt die Versicherung frühestens ab 00:00 Uhr des Tages, an dem die Miete laut Mietvertrag beginnt.
- Wird das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Mietzeitraums abgeholt, tritt die Versicherung erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
- Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs während des Mietzeitraums endet die Versicherung zu diesem Zeitpunkt.
- Bei verspäteter Rückgabe des Fahrzeugs gilt die Versicherung bis maximal 23:59 Uhr am Tag der Beendigung des Mietverhältnisses gemäß dem Mietvertrag.

Die Versicherung gilt nur, wenn der Mieter oder ein anderer im Rahmen des Mietvertrags zugelassener Fahrer das Fahrzeug fährt.

Die Versicherung läuft ab oder ausgesetzt werden:

wenn das Fahrzeug:

- einer anderen Partei, z. B. einer Reparaturwerkstatt, zur Reparatur oder Wartung überlassen wird
- einer Abmeldung unterliegt

wenn der Eigentümer das Fahrzeug während des Mietzeitraums nutzt.

Die Versicherung gilt für maximal 90 aufeinanderfolgende Tage.

4. Wo die Versicherung gilt

Die Versicherung gilt für Schäden, Diebstahl oder Verlust, die in Österreich eintreten. Wird das Fahrzeug außerhalb Österreichs genutzt, muss bei der Buchung des Fahrzeugs die Genehmigung zum Fahren im Ausland hinzugefügt worden sein. Die Versicherung ist dann in den Ländern gültig, die dem Grüne-Karte-Abkommen angehören.

5. Wofür die Versicherung gilt

5.1. Versicherte Sache

Die Versicherung gilt für:

- das Fahrzeug, das im Mietvertrag angegeben ist,
- normale Ausrüstungsgegenstände, die zum Fahrzeug gehören und sich im oder am Fahrzeug befinden,
- persönliche Gegenstände, die sich normalerweise im Fahrzeug befinden und die dem Eigentümer oder einem Mitglied seines Haushalts gehören. Die Versicherung deckt nicht diebstahlgefährdete Gegenstände, Bargeld oder Wertsachen.

Audio- und Videogeräte müssen fest installiert und für die ausschließliche Verwendung im Fahrzeug bestimmt sein.

5.2. Schadensausgleich für den Selbstbehalt der Fahrzeugversicherung

In den Fällen, in denen Schäden, Verlust oder Diebstahl gemäß den Abschnitten 5.3–5.8 durch eine andere Versicherung gedeckt sind (z. B. durch die reguläre Versicherung des Fahrzeugs), wird der von der regulären Versicherung abgezogene Selbstbehalt bis zu einem Höchstbetrag von 1 000 EUR erstattet.

5.2.1. Selbstbehalt bei der Verkehrsversicherung

Schäden, die auf die Haftpflicht zurückzuführen sind, müssen bei der regulären Kfz-Versicherung des Fahrzeugs geltend gemacht werden. In diesen Fällen wird der Selbstbehalt von der Versicherung übernommen.

Wenn die reguläre Versicherung des Fahrzeugs die Schäden, den Diebstahl oder den Verlust nicht deckt, kann diese Versicherung sie gemäß den nachfolgenden Abschnitten 5.3–5.9 decken.

5.3. Schaden und Verlust

Die Versicherung gilt für Schäden und Verluste gemäß den nachstehenden Abschnitten 5.3.1–5.3.6.

5.3.1. Diebstahl

Die Versicherung deckt Schäden aufgrund von:

- Diebstahl
- Überfall
- Raub
- versuchtem Diebstahl, Körperverletzung oder Raub
- vorsätzlichen Schäden im Zusammenhang mit einem der oben genannten Ereignisse.

Die Versicherung gilt nicht für Diebstahl oder vorsätzliche Beschädigung wie folgt:

- die erfolgt, wenn der Schlüssel an eine andere Person als den Mieter oder dessen Reisebegleiter übergeben wurde oder wenn der Schlüssel im oder in der Nähe des Fahrzeugs zurückgelassen wurde.

Besondere Anforderungen

- Beim Verlassen des Fahrzeugs muss dieses abgeschlossen und der Schlüssel mitgenommen werden. Der Schlüssel darf nicht im Fahrzeug oder in der Nähe des Fahrzeugs zurückgelassen werden und muss sorgfältig aufbewahrt werden, damit Unbefugte keinen Zugang dazu haben.
- Wohnmobile müssen mit einem Zündschloss verschlossen werden.
- Wohnwagen müssen mit einem zugelassenen Schloss verschlossen werden.
- Das Fahrzeug muss mit einer zugelassenen Diebstahlsicherung ausgestattet sein, wenn der Marktwert 100 000 EUR übersteigt.
- Die Ausrüstung des Fahrzeugs muss im Fahrzeug verschlossen sein. Die Ausrüstung des Fahrzeugs muss fest montiert sein.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Schadensausgleich gekürzt oder der Selbstbehalt erhöht werden. Siehe Abschnitt 9: *Sicherheitsbestimmungen*.

5.3.2. Diebstahl durch Mieter

Wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vereinbarten Rückgabetermin an den Vermieter zurückgegeben hat und der Verbleib des Fahrzeugs unbekannt ist, wird es gemäß Abschnitt 5.3.1 *Diebstahl* ersetzt.

5.3.3. Feuer

Die Versicherung gilt für Schäden:

- die durch Blitzschlag, Explosion oder Feuer ausgelöst werden,
- Feuer, das von einer anderen Person gelegt wurde. Eine andere Person ist eine andere Person als Sie selbst, die ohne Ihre Zustimmung gehandelt hat.

Die Versicherung gilt nicht für Schäden:

- durch Explosionen in Motor, Auspuffanlage, Reifen und Schläuchen.

5.3.4. Glas

Die Versicherung gilt für:

- gebrochene, zersplitterte oder gesprungene Windschutzscheibe, Seitenscheibe oder Heckscheibe.

Die Versicherung deckt nicht:

- Beschädigung des Sonnenschutzes, des Scheinwerferglases oder des Glasdaches.

5.3.5. Schäden am Fahrzeug

Die Versicherung gilt für Schäden, die durch folgende Umstände verursacht werden:

- Verkehrsunfall
- einen anderen externen Unfall
- vorsätzliche Beschädigung durch einen Dritten.

Die Versicherung deckt nicht:

- Schäden, die im Inneren des Fahrzeugs verursacht werden, z. B. durch Mäuse, die das Fahrzeug beschädigen,
- Schäden durch Abnutzung, Rost, Korrosion, Kälte, Feuchtigkeit oder Nässe und mangelnde Wartung,
- Kosten, die im Rahmen der Fahrzeugschadengarantie erstattet werden können,
- Schäden an einem Teil des Fahrzeugs, die durch einen Konstruktions-, Fertigungs- oder Materialfehler verursacht wurden.

Besondere Anforderungen

- Das Fahrzeug darf nicht unter Bedingungen benutzt werden, die das Fahrzeug übermäßig belasten.
- Die maximale Zuladung und die maximale Anhängelast des Fahrzeugs dürfen nicht überschritten werden.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Schadensausgleich gekürzt oder der Selbstbehalt erhöht werden. Siehe Abschnitt 9: *Sicherheitsbestimmungen*.

5.3.6. Innenbereich

Die Versicherung deckt persönliche Gegenstände, die sich normalerweise im Fahrzeug befinden und dem Eigentümer des Fahrzeugs oder einem Mitglied seines Haushalts gehören.

Die Versicherung deckt den Verlust und die Beschädigung der Sache, wenn der Schaden im Zusammenhang mit Folgendem auftritt:

- einem entschädigungspflichtigen Brand-, Diebstahl- oder Fahrzeugschaden
- einem plötzlichen und unvorhergesehenen äußeren Ereignis
- Diebstahl durch den Mieter
- Schäden im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall.

Die Versicherung gilt nicht für:

- diebstahlgefährdetes Eigentum
- Bargeld und Wertsachen
- Sachen im Eigentum des Mieters.

Besondere Anforderungen

- Persönliche Gegenstände müssen im Fahrzeug verschlossen bleiben.

Sind die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Schadensausgleich gekürzt oder der Selbstbehalt erhöht werden. Siehe Abschnitt 9: *Sicherheitsbestimmungen*.

5.4. Pannenhilfe

Wenn das Fahrzeug nicht gefahren werden kann, rufen Sie die IMA unter (0043) 1 315 14 18 an, um Hilfe oder einen Transport zu erhalten. Kann das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden, wird es immer zur nächstgelegenen Werkstatt transportiert, die es reparieren kann.

5.4.1. Fahrzeugtransport

Wird das Fahrzeug gestohlen und wieder aufgefunden, beschädigt oder anderweitig außer Betrieb gesetzt, übernimmt die Versicherung die Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen Reparaturwerkstatt, die in der Lage ist, das Fahrzeug zu reparieren, oder für die Reparatur am Straßenrand, wenn dies nicht teurer ist. Beispiele für Hilfeleistungen im Falle einer Panne sind Starthilfe (Aufladen der 12-V-Batterie), Reifenwechsel oder das Entriegeln einer Autotür.

Angemessene Reisekosten werden für die Abholung des Fahrzeugs erstattet (einschließlich der erforderlichen Unterkunft). Ein maximaler Schadensausgleich für die Unterkunft beträgt maximal 100 EUR/Nacht für maximal zwei Nächte.

Die Versicherung deckt auch den Transport des Fahrzeugs ab, wenn der Fahrer einen Unfall erleidet, akut erkrankt oder verstorben ist und kein anderer Fahrgast in der Reisegruppe das Fahrzeug fahren kann. Das Fahrzeug wird dann zum Wohnsitz des Eigentümers in Österreich transportiert.

Die Versicherung bietet keinen Schadensausgleich für:

- Ausfall wegen Kraftstoffmangels

5.4.2. Fahrgasttransport

Bei Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeugs wird die Beförderung des Fahrers und der Fahrgäste zu dem Ort, an dem das Fahrzeug hätte zurückgegeben werden müssen (Rückgabeort), erstattet. Die Versicherung deckt auch die Beförderung von Fahrgästen ab, wenn der Fahrer einen Unfall erleidet, plötzlich erkrankt oder stirbt und keine andere Person der Reisegruppe das Fahrzeug fahren kann.

Die Kosten für die Fahrt zum Rückgabeort werden in Höhe der Kosten für die Fahrt mit dem billigsten Verkehrsmittel erstattet. Anstelle der Reise zum Rückgabeort können auch die Kosten für die Weiterreise zu einem anderen Ort erstattet werden, wenn diese nicht teurer ist. Bei Bedarf wird für die Unterkunft während Reisen innerhalb von 5.4.2, ein maximaler Schadensausgleich für die Unterkunft von maximal 75 EUR/Nacht für maximal zwei Nächte gewährt.

Die Versicherung deckt nicht:

- die Beförderung des Fahrers und der Fahrgäste, wenn das Fahrzeug innerhalb einer im Hinblick auf die Weiterfahrt angemessenen Frist repariert werden kann,
- zusätzliche Kosten für die Beförderung anderer Güter als Gepäck.

5.5. Schadensausgleich im Reparaturfall

Wenn das Fahrzeug aufgrund eines erstattungsfähigen Schadens in einer Werkstatt repariert werden muss, erhält der Mieter eine Entschädigung von 75 EUR pro Tag für maximal drei Tage. Der Schadensausgleich wird gezahlt, solange auf die Reparatur gewartet wird oder bis sich herausstellt, dass eine Reparatur nicht möglich ist.

5.6. Rechtsschutz

Die Versicherung deckt die Kosten für Anwälte, Gerichte, Sachverständige und Zeugen, wenn der Eigentümer, Benutzer oder Fahrer Partei in einem Rechtsstreit ist, der das Fahren des durch diese Versicherung gedeckten Fahrzeugs betrifft. Dieser Versicherungsschutz gilt nur für Streitigkeiten, die während des Versicherungszeitraums auftreten. Bei der Prozesskostenhilfe handelt es sich um eine Erstattungsregelung, die das Recht auf Schadensausgleich für angemessene und notwendige dokumentierte Kosten in solchen Streitfällen gibt, die von der Versicherung abgedeckt werden.

Der Versicherungsschutz gilt für Streitigkeiten, die vor den ordentlichen Gerichten verhandelt werden können. (Die ordentlichen Gerichte in Österreich sind staatliche Institutionen, die in förmlichen Verfahren über zivilrechtliche Ansprüche und Anklagen wegen eines Verbrechens entscheiden.) Die Versicherungsgesellschaft oder Omocom nehmen in keiner Weise an dem Rechtsstreit teil oder sind daran beteiligt. Der Versicherte kann einen Rechtsanwalt oder einen zugelassenen Rechtsbeistand wählen, der ihm bei der Streitbeilegung hilft. Stehen in einem Rechtsstreit mehrere Parteien auf derselben Seite, kann die Versicherungsgesellschaft oder Omocom verlangen, dass sie sich desselben Rechtsbeistands bedienen.

Setzen Sie sich immer mit Omocom in Verbindung, bevor Sie irgendwelche Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem Streitfall eingehen. Die Versicherungsgesellschaft oder Omocom muss so schnell wie möglich,

spätestens jedoch ein Jahr nach Auftreten eines Streitfalls und der Einschaltung eines Rechtsanwalts/eines zugelassenen Rechtsbeistands schriftlich informiert werden.

Besondere Begrenzung des Schadensausgleichs für Prozesskostenhilfe

Die Versicherung deckt einen Höchstbetrag von 20 000 EUR. Bei Streitigkeiten gegen den Versicherer beträgt die Prozesskostenhilfe maximal 2 500 EUR. Die Versicherung gilt nicht für Streitigkeiten zwischen dem Eigentümer und dem Mieter.

5.7. Bonusverlust

Die Versicherung zahlt eine Pauschalsumme für den Bonusverlust im Falle der Aktivierung der regulären Kfz-Versicherung während der Anmietung durch Indie Campers aus. Die Versicherung sieht einen Schadensausgleich für einen Bonusverlust vor, der die Versicherungsprämie für das nächste Versicherungsjahr erhöht hat. Dieser ist nur gedeckt, wenn die Versicherung bei der gleichen Versicherungsgesellschaft verlängert wird. Der Schadensausgleich wird nach der folgenden Formel berechnet: Erhöhte Kfz-Versicherungsprämie * 5, jedoch nicht mehr als 300 EUR.

Beispiel: Fahrzeug A hat im Jahr 2023 einen Schadensfall, der einen Bonusverlust seiner regulären Kfz-Versicherung auslöst. Das führt dazu, dass die Kfz-Versicherungsprämie im nächsten Jahr um 50 EUR erhöht wird. Da es viele Jahre dauert, wieder in die richtige Bonusklasse zurückzukehren, werden die erwarteten erhöhten Gesamtkosten höher sein. Daher wird die einjährige Erhöhung mit 5 (Jahren) multipliziert, jedoch nie mehr als 300 EUR betragen.

5.8. Entgangene Mieteinnahmen

Die Versicherung entschädigt den Eigentümer für den Verlust von Mieteinnahmen aufgrund von Schäden, die durch diese Versicherung ersetzt werden.

Die entgangenen Mieteinnahmen beziehen sich zum Zeitpunkt des Schadens auf den nächsten gebuchten Mietzeitraum. Für den laufenden Mietzeitraum wird kein Schadensausgleich gezahlt.

Ein Schadensausgleich ist vorgesehen, wenn:

- der stornierte Mietzeitraum über Indie Campers gebucht worden ist,
- der Schaden, auf dem die Stornierung basiert, innerhalb des Versicherungszeitraums eingetreten ist,
- das Fahrzeug nicht vor Beginn des nächsten Mietzeitraums repariert oder ersetzt wird,
- sich die Stornierung auf einen Mietvertrag bezieht, dessen Anfangsdatum innerhalb von zwei Wochen ab dem Datum des Schadens liegt.

Die Versicherung entschädigt entgangene Mieteinnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 75 EUR pro Tag für maximal zwei Wochen. Der tägliche Schadensausgleich darf nicht höher sein als der tatsächliche Mietausfall pro Tag.

5.9. Kfz-Haftpflicht

Sie gilt für andere Dritte, die entweder Personen und/oder Sachen sind, und die nicht das versicherte Fahrzeug sind. Sie entschädigt Personen- und Sachschäden, die durch das versicherte Fahrzeug verursacht werden, gemäß dem Verkehrsoffer-Entschädigungsgesetz oder einem gleichwertigen Gesetz.

Die Versicherung deckt nicht:
mit dem Auto transportierte Sachen.

Wer einen Anspruch auf Entschädigung für die Kfz-Haftpflicht wegen eines durch das Führen des Fahrzeugs verursachten Schadens hat, kann sich wegen dieser Versicherung weder an Dina noch an Omocom wenden. Der Geschädigte sollte sich an den Erstversicherer des Fahrzeugs oder gegebenenfalls an den für Verkehr zuständigen Versicherungsverband (oder die entsprechende Behörde des Landes) wenden, der seinerseits einen Anspruch gegen diese Versicherung geltend machen kann.

Besondere Begrenzung des Schadensausgleichs bei der Kfz-Haftpflicht

Die Versicherung deckt einen Höchstbetrag von 1 000 000 EUR.

6. Wofür die Versicherung nicht gilt

Die Versicherung deckt nicht:

- Kraftfahrzeughaftpflicht gegenüber Dritten, die gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Kfz-Haftpflicht gegenüber Dritten, die gesetzlich vorgeschrieben ist, muss durch die bestehende Kfz-Versicherung des Eigentümers gedeckt sein und nicht durch diese Versicherung.
- Maschinenschäden, die sich auf die mechanischen, elektrischen oder elektronischen Teile des Fahrzeugs im Bereich des Motors und des Getriebes beschränken und die mit dem Verschleiß des Fahrzeugs zusammenhängen.
- Schäden, die durch den normalen Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden, wie z. B. oberflächliche Kratzer oder kleine Flecken von Türblättern mit einem Durchmesser von weniger als fünf Zentimetern.
- Verlust von Kraftstoff, Ölen und Flüssigkeiten, weil bei der Rückgabe des Fahrzeugs eine geringere Menge vorhanden ist als bei der Anmietung.
- Schäden, die auf unzureichende Kühlmittel, Öle oder Ähnliches zurückzuführen sind oder dadurch verursacht werden.
- Falschbetankung.
- Schäden, die entstehen, wenn das Fahrzeug für Wettkämpfe oder Training oder andere Formen von Geschwindigkeitsfahrten und stuntartigen Übungen mit dem Fahrzeug verwendet wird.

7. Versicherungsbetrag

Die Versicherung sieht einen Schadensausgleich in Höhe von maximal 100 000 EUR oder dem für jede Marktwertklasse festgelegten Höchstbetrag vor, der vom Eigentümer bei der Registrierung des Fahrzeugs auf der Indie Campers-Plattform gewählt wird. Für Audio-, Video- und Kommunikationsgeräte sieht die Versicherung einen Schadensausgleich in Höhe von maximal 3 000 EUR vor.

8. Selbstbehalt

Die Höhe des Selbstbehalts ist im Mietvertrag angegeben. Dieser ist auch der Auslöser für die Aktivierung dieser Versicherung. Der Selbstbehalt beträgt derzeit 2 000 EUR pro Schadensfall und ist vom Mieter zu zahlen, entweder durch Reduzierung der Rückzahlung des hinterlegten Betrags oder durch eine reguläre Zahlung.

Der Selbstbehalt gilt nicht für die Reparatur von Steinschlägen (5.3.4 Glas), 5.4 Pannenhilfe, 5.5 Schadensausgleich im Reparaturfall, 5.7 Bonusverlust oder 5.8 Entgangene Mieteinnahmen.

9. Sicherheitsbestimmungen

Die Versicherung unterliegt allgemeinen Anforderungen und besonderen Anforderungen für bestimmte Ereignisse. Die besonderen Anforderungen sind in dem entsprechenden Abschnitt der Police dargelegt.

Allgemeine Anforderungen

- Das Fahrzeug darf nicht von einem Fahrer gefahren werden, der strafrechtlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Medikamenten oder anderen Rauschmitteln steht.
- Der Fahrer muss den Führerschein und das erforderliche Alter zum Führen des Fahrzeugs haben.
- Das Fahrzeug darf nicht benutzt werden, wenn ein Fahrverbot verhängt wurde oder während der Mietzeit begonnen hat.
- Die Anweisungen des Fahrzeugherstellers zur Benutzung, Pflege und Reparatur des Fahrzeugs, seiner Geräte, Ausrüstungen und Werkzeuge sind zu befolgen.
- Das Fahrzeug muss vorschriftsmäßig ausgestattet sein, z. B. gesetzliche Reifentiefe, Gewinde.
- Die Bestimmungen der Nutzungsbedingungen und des Mietvertrags von Indie Campers müssen beachtet werden.
- Gesetze und behördliche Vorschriften müssen beachtet werden.

Die Nichteinhaltung der Anforderungen kann je nach Bedeutung des Ereignisses und des Schadensumfangs zu einer Kürzung des Schadensausgleichs oder sogar zum völligen Entfall des Schadensausgleichs führen. Darüber hinaus kann der Selbstbehalt des Mieters um bis zu 100 % erhöht werden.

10. Meldung von Schäden

Ein Schaden muss Omocom gemeldet werden, sobald Sie von dem Schaden Kenntnis erhalten. Die Meldung sollte über das Antragsformular von Omocom erfolgen, das auf der Website von Indie Campers verfügbar ist.

Bei einem Schadensfall müssen Sie Folgendes einreichen:

- einen ausgefüllten Schadensbericht

- eine Kopie des Mietvertrags
- eine Kopie des Polizeiberichts im Falle eines Diebstahls oder einer sonstigen Straftat
- eine Kopie der Schadensausgleichserklärung, wenn der Schaden von einer anderen Versicherung gedeckt wurde und Sie den Selbstbehalt erstattet bekommen möchten
- eine Kopie des regulären verlängerten Kfz-Versicherungsschreibens mit den Angaben zur neuen Versicherungsprämie

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an Omocom: +46 8 520 278 70 oder per E-Mail hello@omocom.se.

Wenn das Fahrzeug nicht gefahren werden kann, rufen Sie die IMA unter (0043) 1 315 14 18 an, um Hilfe oder einen Transport zu erhalten. Wenn Sie sich an die IMA wenden, geben Sie bitte Ihren Namen, das Kennzeichen Ihres Fahrzeugs und die Ursache des Schadens an.

10.1. Mitwirkung an der Schadensabwicklung

Sie sind verpflichtet, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, eine schnellstmögliche Abwicklung des Schadensfalles zu ermöglichen. Sie müssen Informationen zur Verfügung stellen, die für die Schadensabwicklung relevant sein können. Insbesondere müssen Sie Fragen beantworten, die Ihnen vom Sachbearbeiter des Schadensfalls gestellt werden. Wenn dem Versicherer aufgrund Ihrer mangelnden Zusammenarbeit ein Schaden entsteht, wird Ihr Schadensausgleich um einen unter den gegebenen Umständen angemessenen Betrag gekürzt.

10.2. Unrichtige Angaben im Zusammenhang mit einem Schaden

Wenn Sie oder eine andere Person, die einen Schadensausgleich nach einer Verletzung geltend macht, vorsätzlich oder grob fahrlässig etwas unrichtig angeben, verschwiegen oder verheimlicht haben, das für die Bemessung des Entschädigungsanspruchs aus dieser Versicherung von Bedeutung ist, kann der Schadensausgleich gekürzt oder gar nicht gezahlt werden.

10.3. Verjährungsfrist

Wenn Sie eine Versicherungsentschädigung oder einen anderen Versicherungsschutz in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dies Omocom unverzüglich spätestens jedoch innerhalb von 1 Woche nach Feststellung des Schadens mitteilen. Wenn Sie Ihre Meldepflichten verletzen, verlieren Sie den Anspruch auf Schadenersatz, wobei § 6 Abs. 3 VersVG gilt. Hinsichtlich der Verjährung gilt § 12 VersVG. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren somit in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von dem Anspruch auf die Leistung des Versicherers Kenntnis erlangt; ist dem Dritten dieser Anspruch nicht bekannt, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

11. Wie der Schaden reguliert wird

Nachdem Sie den Schaden gemeldet haben, entscheiden wir (Omocom), wie wir Sie entschädigen. Ein Schadensausgleich ist durch Reparatur zur Wiederherstellung der Funktion, durch Ersatz oder durch eine Barerstattung möglich. Bei Ersatz oder Reparatur liegt die Entscheidung, wo der Kauf oder die Reparatur erfolgen soll, bei uns. Wir sind außerdem berechtigt, die Reparaturmethode zu bestimmen.

Wenden Sie sich für Reparaturen an eine Werkstatt Ihres Vertrauens und lassen Sie sich einen Kostenvoranschlag machen, den wir genehmigen. Sie als Eigentümer müssen die ausgeführten Arbeiten in Auftrag geben und genehmigen oder beanstanden.

Für kleinere Reparaturen, wie z. B. Selbstreparaturen, das Waschen von Textilien und kleinere Malerarbeiten, kann eine Entschädigung für die eigene Arbeit gezahlt werden. Der Schadensausgleich für die eigene Arbeit beträgt 15 EUR pro Stunde zusätzlich zu den Materialkosten.

Gebrauchte und alternative Teile sollten nach Möglichkeit von der Reparaturwerkstatt oder von Ihnen selbst bei der Reparatur verwendet werden.

Wenn Sie unseren Anweisungen nicht wie oben beschrieben Folge leisten, ist die Haftung des Versicherers auf die Kosten beschränkt, die bei Einhaltung der Anweisungen entstanden wären.

11.1. Wie das Fahrzeug und die Ausrüstung bewertet werden

Der Schadensausgleich für Schäden richtet sich nach dem Marktwert des Fahrzeugs oder der Ausrüstung unmittelbar vor dem Schaden. Mit Marktwert meinen wir den Wert im allgemeinen Handel.

Bestimmte Ausrüstungen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, werden zu den Kosten für den Kauf neuer gleichwertiger Ausrüstungen bewertet. Der Schadensausgleich wird dann zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsatz des neuen Preises gezahlt. Andere Ausrüstungen werden zum Marktwert erstattet.

Gegenstand	Alter und Schadensausgleich in Prozent								
	Weniger als 1 J	1 J	2 J	3 J	4 J	5 J	6 J	7 J	> 8 J
Audio- und Videoausrüstung	100	90	80	70	60	50	40	30	20
Autobatterie	100	80	60	40	30	20	20	20	20
Autobatterie für Elektro- und Hybridantrieb	100	100	100	75	75	50	25	25	25
Markisen und Sonnenschutzdächer	100	90	80	70	60	50	40	30	20
Leichtmetallräder	100	100	90	80	70	60	40	30	20
Reifen*	100	100	70	60	50	40	20	0	0
Dachboxen, Dachgepäckträger und Zusatzscheinwerfer	100	70	60	50	20	20	20	20	20
Kinderautositze	100	80	70	60	50	40	20	20	20

*Voraussetzung ist, dass die Reifen in einwandfreiem Zustand sind und die gesetzlich vorgeschriebene Profiltiefe haben.

11.2. Schadensprüfung

Der Versicherer ist berechtigt, den Schaden prüfen zu lassen. Daher bitten wir Sie, die Sache bis zur Schadensregulierung zu behalten.

11.3. Eigentum an der entschädigten Sache

Der Versicherer übernimmt das Eigentum an der ersetzten Sache.

11.4. Rückgriffsanspruch

Steht dem Versicherungsnehmer ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt (§ 67 VersVG).

Wenn der Versicherer einen Schadensausgleich gezahlt hat, geht Ihr Recht, von der Ihnen gegenüber für den Schaden haftbaren Person einen Schadensausgleich zu fordern, auf den Versicherer über.

12. Recht auf Beendigung der Versicherung

Ein Gruppenmitglied kann jederzeit auf die Versicherung verzichten, indem es dies dem Gruppenvertreter oder dem Versicherer mitteilt.

13. Versicherer

Der Versicherer ist die Dina Försäkring AB mit Sitz in Skeppsbron 2, 103 18 Stockholm, Schweden.

Omocom ist gemäß dem Gesetz (2018) als unabhängiger Versicherungsmakler zugelassen: 1219) über den Versicherungsvertrieb. Omocom steht unter der Aufsicht von Finansinspektionen.

Omocom AB, 559097-2377
Birkagatan 1, 113 36 Stockholm
Tel.: +46 8 - 520 278 7

Der Mieter und der Fahrzeugeigentümer haben das Recht, auf Anfrage von Finansinspektionen Informationen über Personen zu erhalten, die direkt für den Vertrieb verantwortlich sind.

Finansinspektionen
Box 7821
Besuchsadresse: Brunngatan 3, 103 97 Stockholm
Telefon: +46 8-408 980 00

14. Regeln für besondere Fälle

14.1. Lieferantengarantie

Die Versicherung gilt nicht für Mängel an Sachen, für die der Lieferant oder eine andere Partei aufgrund einer Garantie oder einer ähnlichen Verpflichtung haftet. Die Versicherung wird Sie jedoch entschädigen, wenn Sie als Eigentümer nachweisen können, dass der Verursacher nicht für Abhilfe sorgt oder zahlt.

14.2. Krieg, Terrorismus oder Unruhen

Es wird kein Schadensausgleich für Schäden gezahlt, deren Ursprung oder Ausmaß direkt oder indirekt von oder im Zusammenhang mit Krieg, kriegerischen Handlungen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Unruhen, Terrorismus, Sabotage oder Handlungen von an der Macht befindlichen Personen, die sich diese Macht widerrechtlich angeeignet haben, verursacht wurde.

14.3. Nuklearschäden

Die Versicherung gilt nicht für Schäden an Eigentum oder Haftung für Schäden, wenn der Schaden direkt oder indirekt durch einen nuklearen Prozess verursacht wurde.

14.4. Höhere Gewalt

Der Versicherer haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass sich die Schadensermittlung, die Auszahlung des Schadensausgleichs oder die Wiederherstellung der beschädigten Sachen aufgrund der folgenden Punkte verzögert:

- Krieg, kriegsähnliches Ereignis, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufruhr
- Arbeitsmarktkonflikt – Arbeitsmarktkonflikt gilt auch dann, wenn der Versicherer Konfliktmaßnahmen ergriffen hat oder Gegenstand von Konfliktmaßnahmen ist.
- Enteignung oder Verstaatlichung
- Beschlagnahme, Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum auf Anordnung einer Regierung oder Behörde

15. Das Versicherungsvertragsgesetz

Auf den Versicherungsvertrag findet ausschließlich das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen Anwendung. Es gelten insbesondere die Bestimmungen des österreichischen Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG).

16. Bei Uneinigkeit

16.1. Überprüfung Ihres Falls

Kontaktieren Sie uns bei Omocom

Wenn Sie mit der Entscheidung eines Falles nicht einverstanden sind, können Sie die Entscheidung immer überprüfen lassen, entweder indem Sie sich an Omocom wenden, um eventuelle Missverständnisse auszuräumen, oder indem Sie an den Beschwerdebeauftragten des Versicherers schreiben, um Ihren Fall vorzustellen und eine Prüfung zu verlangen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website von Omocom.

Omocom
Birkagatan 1, 113 36 Stockholm
Telefon: +47 23 65 13 83
E-Mail: hello@omocom.insurance

Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte

Im Falle von Verbraucherverträgen können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte wenden,
Mariahilfer Straße 103/1/18,
1060 Wien,
E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at

Beschwerdestelle

Im Falle von Verbraucherverträgen können Sie sich auch an die Beschwerdestelle des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wenden,
Stubenring 1,
1010 Wien,
E-Mail: versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at.

Das allgemeine Gericht

Unabhängig von diesen Möglichkeiten haben Sie immer noch die Möglichkeit, rechtliche Schritte einzuleiten. Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag einschließlich seiner Auslegung wird die Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien vereinbart. Ungeachtet dessen ist für Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt.

17. Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten werden sowohl von Omocom als auch von Dina Försäkring in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), anderen anwendbaren Gesetzen, behördlichen Vorschriften und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet, die jedes Unternehmen auf seiner Website bereitstellt (siehe imy.se, omocom.insurance und dina.se). Nehmen Sie Kontakt mit uns auf, wenn Sie die Informationen der einzelnen Unternehmen erhalten möchten.

Definitionen

Gruppenvertrag – die Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Gruppenvertreter, die regelt, welchen Versicherungsschutz die Gruppenmitglieder beantragen können. Ein gültiger Gruppenvertrag stellt eine Voraussetzung für das Eingehen individueller Versicherungsverträge im Einklang mit diesen Versicherungsbedingungen dar.

Gruppenmitglied – Die Person, die einer vorab festgelegten Gruppe angehört, die berechtigt ist, eine Versicherung zu beantragen. In diesem Fall besteht die Gruppe aus allen Kunden des Gruppenvertreters, d. h. Indie Campers.

Gruppenvertreter – Die Partei, die mit dem Versicherer einen Gruppenvertrag eingegangen ist, in diesem Fall Indie Campers.

Versicherungsfall – das/die Ereignis(e) oder der/die Schaden(Schäden), die für einen Schadensausgleich durch die Versicherung in Frage kommen.

Versicherungsvertrag – der für jede Versicherung geltende Vertrag, der den Antrag auf Beitritt zur Versicherung, die jeweils geltenden Versicherungsbedingungen, den letzten Versicherungsschein, das Versicherungsvertragsgesetz des betreffenden Landes und die länderspezifischen Rechtsvorschriften umfasst.

Versicherungszeitraum – der Zeitraum, für den die Versicherung gültig ist und für den die Versicherungsprämie gezahlt wurde.

Versicherter – das Gruppenmitglied, das das versicherte Fahrzeug, das in der Versicherungspolice angegeben ist, mietet oder vermietet.

Versicherer – Das Unternehmen, das einen Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer eingegangen und verpflichtet ist, im Einklang mit dem Versicherungsvertrag Versicherungsleistungen auszuzahlen, in diesem Fall Dina Försäkring.

Versicherungsnehmer – die Person, die einen Versicherungsvertrag mit dem Versicherer abgeschlossen hat.

Die Versicherung wird durch Zahlung der Versicherungsprämie aktiviert. Von jedem Euro, der als Prämie gezahlt wird, gehen 20 Cent an Omocom, das die gesamte technische Integration der Plattform, die Gestaltung der Versicherung, den Kundenservice und die Schadensabwicklung handhabt. Die verbleibenden 80 Cent gehen an Dina Försäkring AB, das der Risikoträger ist.